

## **Einschulung in die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent (2. Ausbildungsjahr – Quereinstieg)**

---

### **Pflichtpraktikum:**

Im Quereinstieg in die Klasse 2 absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein verpflichtendes Praktikum von insgesamt 600 Stunden. Das Praktikum wird in **geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen** für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (Kindergarten) im **Landkreis Harburg** absolviert. Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz ist an die entsprechenden Einrichtungen zu richten. Es empfiehlt sich, mehrere Einrichtungen anzuschreiben.

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Beginn des Bildungsganges die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung der praktischen Ausbildung nachweist. Der Nachweis eines Praktikumsplatzes ist der Schule schriftlich (siehe Anlage) zu erbringen.

### **Ärztliche Untersuchung und Impfschutz:**

Schülerinnen und Schüler, die in diese Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, müssen ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. Die Eignung wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft. Diese entspricht für Minderjährige der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Das entsprechende Formular muss persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der Gemeinde am Wohnsitz abgeholt und vom Hausarzt ausgefüllt werden. Bei Bewerbern, die dieses Formular nicht erhalten können, ist unter Angabe der Gründe der beiliegende Nachweis über die gesundheitliche Eignung ausreichend. Weil während der praktischen Ausbildung in diesem Bildungsgang ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, sollte ein Immunschutz gegen: Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken bestehen. Ab dem 01.03.2020 muss nach dem Masernschutzgesetz ein genügender Masernschutz nachgewiesen werden.

### **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG, Belegart N):**

In die Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in kann nur aufgenommen werden, wer auch die persönliche Zuverlässigkeit durch ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis nachweist. Dieses Führungszeugnis kann bei der am Wohnsitz zuständigen Behörde persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden.

## **Hygiene-Belehrung nach § 43 Abs. 1**

Wir empfehlen Ihnen vor Beginn der Praxisphase eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes absolviert zu haben. Diese Belehrung wird für die Tätigkeit in den meisten sozialen Einrichtungen vorausgesetzt. Die Belehrung kann online über das Serviceportal des Landkreises Harburg, aber auch über andere Anbieter absolviert werden. Die Belehrung ist gebührenpflichtig. Über Erstattungsmöglichkeiten, bzw. Befreiungen von der Gebühr informiert der jeweilige Anbieter. Es findet keine Belehrung im Rahmen des Unterrichts statt.

## **Bitte am ersten Schultag mitbringen:**

1. Zeugnisse im Original
2. Praktikumsbescheinigung
3. Nachweis der gesundheitlichen Eignung und des Impfschutzes
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
5. Materialien für den Unterricht:  
Klebstoff (flüssig), Schere, Lineal, Bleistift, Buntstifte, Textmarker, Edding 3000 (schwarz), Folienstift
6. (Bitte möglichst passend!)  
€ 20 Mediengeld, € 20 Fachpraxisgeld